

Ressort Finanzen
Herr Regierungschef
Dr. Klaus Tschüscher
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Vaduz, im Juni 2009

Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Nachfolgend einige Ausführungen und Anregungen zur Totalrevision des Steuergesetzes. Die unterzeichnenden Organisationen des Frauennetzes werden lediglich zu folgenden Themen Stellung beziehen: Steuerabzug für ausserhäusliche Kinderbetreuung, Unterzeichnung der Steuererklärung durch beide Eheleute, Individualbesteuerung und Kinderabzug von der Steuerschuld statt vom steuerbaren Erwerb.

Steuerabzug bei ausserhäuslicher Kinderbetreuung

Im Bericht und Antrag der Regierung vom 9. September 2008 betreffend die Schaffung eines Familiengesetzes war vorgesehen, dass für die ausserhäusliche Kinderbetreuung ein Steuerabzug ermöglicht werden soll. Dazu wurde eine Abänderung des Steuergesetzes wie folgt vorgesehen:

Art 47 Abs. 2 Bst. b^{bis} und g

2) Von dem gemäss Abs. 1 ermittelten steuerbaren Erwerb dürfen abgezogen werden:

b^{bis}) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens 6'000 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Bst. b. beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern oder im Konkubinat lebenden Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist. Den alleinerziehenden Steuerpflichtigen steht der Abzug zu, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd erwerbsunfähig sind (Seite 89, 90 BuA Familiengesetz, 2008).

Nach Durchsicht der aktuellen Vorlage muss festgestellt werden, dass ein Steuerabzug für die ausserhäusliche Kinderbetreuung nicht mehr vorgesehen ist. Die SCG, das Eltern Kind Forum, die infra und der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein haben 2002 erstmals einen Anstoss für den ausserhäuslichen Kinderabzug (Arbeitspapier zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb durch Steuererleichterungen) bei der Regierung eingebracht.

Es wird ersucht, den Steuerabzug ausserhäusliche Kinderbetreuung, wie 2008 vorgeschlagen, in die vorliegende Revision des Steuergesetzes aufzunehmen. Diese familienpolitische Massnahme wird übrigens auch vom schweizerischen Bundesrat forciert. So schlägt der Bundesrat vor, dass Eltern künftig die Möglichkeit erhalten sollen, maximal 12 000 Franken der effektiv anfallenden Kinderbetreuungskosten von den Einkünften abzuziehen (Tages-Anzeiger, 22.5.09).

Rechtsvergleichend ist zudem festzuhalten:

Auf kantonaler Ebene ist bspw. im Kanton Bern der Kinderabzug bereits in Art. 38 Abs. 1 lit. k des Steuergesetzes (BSG 661.11) vorgesehen.

Denkbar ist die an Art. 38 Abs. 1 lit. k BE-StG angelehnte Formulierung, dass vom Einkommen „die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens ... für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren...“ abgezogen werden können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der eigenen Kinderbetreuung auch Kosten anfallen. „Nachgewiesen“ hält lediglich explizit (i.S. einer Konkretisierung der im Steuerveranlagungsverfahren geltenden Mitwirkungspflicht der Betroffenen) fest, dass Steuerpflichtige von ihnen geltend gemachte Umstände mit entsprechenden Belegen zu beweisen haben. Dies dient der Klarheit (für Laien) und der Rechtssicherheit.

Zu Art. 86 – Ehegatten / Gemeinsame Unterschrift

In der Vorlage ist festgehalten, dass eine Steuererklärung, die nur von einem Ehegatten unterzeichnet ist, als rechtzeitig eingereicht gilt. Und dass eine vertragliche Vertretung angenommen wird, wenn die Steuererklärung nur von einem Ehegatten unterzeichnet wird.

Das Frauennetz schlägt vor, an der bisherigen Praxis – beide Ehegatten müssen die Steuererklärung unterzeichnen – festzuhalten. Obwohl Liechtenstein seit den 90iger Jahren über ein partnerschaftlich ausgestaltetes Ehegesetz verfügt, sieht der gelebte Ehealltag oftmals (noch) anders aus. Viele Frauen – vor allem Frauen, die im traditionellen Rollenmuster leben (Mann Ernährer – Frau Familien- und Hausfrau) – haben keinen Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familie. Dies führt vor allem in Trennungs- und Scheidungssituationen für Frauen zu sehr schwierigen Situationen, da sie über den Vermögensaufbau in der Familie nicht Bescheid wissen und es für trennungsbereite Männer auch leicht ist, Vermögen für sich selbst – allenfalls auch im Ausland – „gut anzulegen“. Gerade in der Rechtsberatungstätigkeit der infra zeigt sich, wie sinnvoll die obligatorische Unterschrift beider Eheleute in der Praxis ist. Sie fördert zum einen die gemeinsame finanzielle Verantwortung und ermöglicht es zum anderen den Eheleuten jederzeit auf der Gemeinde eine Kopie der Steuererklärung zu holen. Leider zeigen die Erfahrungen der infra, dass Frauen von der Möglichkeit, auf diese Art und Weise Auskunft über die eigene familiäre finanzielle Situation zu erhalten, regelmässig Gebrauch machen müssen.

Eine Steuervertretung ist etwa bei minderjährigen Kindern durch die Inhabenden der elterlichen Gewalt oder einer quellensteuerpflichtigen Person durch den/die Schuldner/in der steuerbaren Leistung (Arbeitgebenden) gerechtfertigt, nicht jedoch bei gleichberechtigten Ehepartnern. Da gemeinsam veranlagte Ehegatten gemäss Art. 112 Abs. 1 des Steuergesetzes solidarisch für die Bezahlung der Steuer haften, ist die beidseitige Unterzeichnung der Steuererklärung für diesen Fall explizit gesetzlich zu regeln. Dies ist auch hinsichtlich einer regelmässigen Kontrolle des erwerbstätigen durch den haushaltführenden Ehegatten angezeigt. Aufgrund der im Eherecht involvierten öffentlichen Interessen ist der berufstätige Ehegatte gemäss

geltender Praxis ohnehin verpflichtet, dem haushaltführenden Ehegatten seine finanzielle Lage offenzulegen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung entspricht damit der diesbezüglich geltenden Praxis.

Bei einer Scheidungsrate von über 50 Prozent sind dies einige Betroffene. „Das Modell „Mann arbeitet Vollzeit, Frau ist nicht erwerbstätig“ wird nur von knapp 6 Prozent der Paare gewünscht. Doch 52 Prozent aller Paare leben dieses Modell“ vgl. Interpellationsbegründung vom 20. September 2006 betreffend Familie und Beruf in Liechtenstein von Andrea Matt und Paul Vogt.

Es wird zudem angeregt, auf eine vertragliche Vertretung bei Ehepaaren Art. 89 zu verzichten. Das heute bestehende Steuergesetz hält Ehepaare dazu an, ihre Ehe partnerschaftlicher auszugestalten. D.h. hier, dass die Steuererklärung von beiden Eheleuten unterzeichnet wird.

Da, wie oben ausgeführt, sich das Partnerschaftsprinzip in vielen Ehen noch nicht durchgesetzt hat, ist es wichtig, dass der Staat Signale setzt, die zu mehr Partnerschaftlichkeit und Egalität führen. Die Mitunterzeichnung von Steuererklärungen bietet dazu eine Gelegenheit.

Wenn angenommen wird, dass bei einer Steuererklärung, die nur von einem Ehegatten unterzeichnet ist, der/die andere vertraglich vertreten wurde, bedeutet dies u.E. auch, dass die nicht unterzeichnende Person solidarisch haftet. Es ist anzunehmen, dass die vertragliche Vertretung in Ehen nicht jährlich neu besprochen wird. Faktisch bedeutet dies, dass der Einblick in das Familieneinkommen und Vermögen für die Nichtunterzeichnende Person – je nach Partnerschaft – schwindet und die Solidarhaftung bestehen bleibt.

Zudem verändern sich Beziehungen (siehe auch Scheidungsrate) und Interessen verlagern sich. Wie oben beschrieben wird in vielen Ehen noch nach traditioneller Rollenverteilung gelebt und dies bedeutet wohl auch, dass die erwerbstätige Person die Steuererklärung ausfüllt bzw. ausfüllen lässt, unterschreibt und abgibt. Der nicht erwerbstätigen Person kann der faktische Einblick in die Steuererklärung mit der vorgeschlagenen Regelung gut entzogen werden, die Solidarhaftung bleibt aber weiterhin bestehen.

Die Durchsetzung der heute bestehenden Regelungen ist für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann von Bedeutung. Steuererklärungen, die nicht von beiden Eheleuten unterzeichnet sind, sind an die Steuerpflichtigen zu retournieren. Allenfalls bedarf es bei Nichteinhaltung der Vorschriften einer wirksamen Sanktionierung.

Zu Art. 8 Zusammenrechnung / Individualbesteuerung

Im Abs. 5. von Art. 8 wird festgehalten, dass sich neu Ehegatten auf Antrag wie ledige Steuerpflichtige behandeln lassen können. Wir befürchten, dass durch diese Regelung das Partnerschaftsprinzip der Ehe untergraben wird. Denn mit der vorgeschlagenen Regelung müssen die Ehepaare keinen Einblick in die Vermögensverhältnisse geben und dies kann sich wie oben ausgeführt bei Scheidungen wiederum negativ auf die Ehepartnerin wirken, die während Jahren die Familienarbeit übernommen und auf eine Erwerbsarbeit verzichtet hat.

Die Möglichkeit der separaten Veranlagung von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten schafft Unsicherheit sowie unter Umständen Mehraufwand für die Steuerbehörden und ist abzulehnen. Der durch die Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten (Faktorenaddition) entstehenden Progression ist mittels eines beträchtlichen Ehegattenabzugs (vom Roheinkommen) zu begegnen. Im Ergebnis darf die

gemeinsame Ehegattenbesteuerung für die Betroffenen keinesfalls finanziell nachteiliger sein als die „Ledigenbesteuerung“, womit der finanzielle Anreiz einer getrennten Veranlagung obsolet wird.

Nachteilige Effekte der Progression werden mit den Tarifvorschriften für die „Zweiteinkommen“ in Ehen abgefedert und es entkräftet die Forderung nach einer Individualbesteuerung für Ehepaare. Es wird deshalb angeregt, das heutige System der gemeinsamen Veranlagung beizubehalten.

Art. 8 hält fest, dass Ehegatten auf Antrag mindestens eines Ehegatten als Ledige behandelt werden können. Über das Vorgehen sagt Art. 8 Abs. 5 nichts aus. Es ergeben sich deshalb folgende Fragen:

- Kann der Antrag von der nicht antragstellenden Ehegattin bzw. Ehegatten auch abgelehnt werden?
- Oder wie kann vorgegangen werden, wenn kein Einverständnis über die Antragstellung vorliegt?
- Wie wird der nicht antragstellende Ehegatte bzw. die Ehegattin über die Antragstellung informiert oder sie vor vollendete Tatsachen gestellt?
- Erhalten Ehepartner/innen auf Anfrage bei der Steuerbehörde nach wie vor Einblick in die Steuererklärungen, wenn eine Individualbesteuerung vorgenommen wurde?

Sollte an der Individualbesteuerung auf Antrag festgehalten werden, soll der Antrag jeweils von beiden Eheleuten unterzeichnet werden.

Kinderabzug von der Steuerschuld statt vom steuerbaren Erwerb

Die Regierungsvorlage spricht sich gegen die Umstellung des Kinderfreibetrags vom steuerbaren Erwerb auf den Kinderabzug von der Steuerschuld aus, obwohl 2007 eine Motion der Freien Liste genau diesen Inhalts „mit 14 Stimmen quer durch die Parteien“(Vaterland, 22.11.07) an die Regierung überwiesen wurde. Die unterschiedliche Wirkung der beiden Abzugsvarianten beschreibt die Regierung in der Steuerreformvorlage S. 53/54 folgendermassen: Freibeträge und Abzüge vom steuerbaren Erwerb wirken mit steigender Bemessungsgrundlage (höherem Einkommen) stärker entlastend, womit die bisherige Variante des Kinderabzugs vom steuerbaren Erwerb bei höheren Einkommen zu absolut höheren Steuerentlastungen führt. Abzüge von der Steuerschuld erfolgen dagegen in absoluten Grössen, sodass eine gleiche Entlastung je Kind unabhängig von der Höhe des Erwerbs erreicht wird und damit Familien mit niedrigem Erwerb relativ höher entlastet werden. Die Regierung argumentiert, dass mit einer Umstellung 700 der besserverdienenden Familien schlechter gestellt würden. Es ist jedoch wohl davon auszugehen, dass eine bedeutend höhere Zahl der restlichen ca. 4 800 Familien im steuerrechtlichen Sinn durch diese Umstellung stärker entlastet würden Da Kinderkosten grundsätzlich unabhängig vom Einkommen anfallen, halten wir die vom Landtag in Auftrag gegebene Umstellung nach wie vor für gerechter und familienpolitisch sinnvoll. Demzufolge sprechen wir uns für die Übernahme der S. 56 vorgeschlagenen alternativen Gesetzesformulierung Art. 19a (NEU) aus, die einen Kinderabzug von 701 Franken von der Steuerschuld vorsieht.

Sprachliche Gleichbehandlung

Da eine Totalrevision des Steuergesetzes vorgenommen wird, regt das Frauennetz an, darauf zu achten, dass die sprachliche Gleichbehandlung (Frau und Mann) durchgängig berücksichtigt wird.

Wir ersuchen Sie um Prüfung der Anregungen. Für die Verlängerung der Abgabefrist bedanken wir uns bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Für das Frauennetz Liechtenstein

Louise Willi, BPW Business & Professional Women

Edeltraud Beck, Eltern Kind Forum

Ursula Gassner, Fachgruppe Frauen der VU

Patricia Matt, Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention

Jasmine Andres-Meier, Frauenhaus Liechtenstein

Silvy Frick-Tanner, Frauen in guter Verfassung

Karin Jenny, Frauen der Freie Liste

Claudia Heeb-Fleck, infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen

Martha Spiegel-Oehri, Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Edelgard Schurte, LANV Sektion Frauen

Bernadette Kubik-Risch, Stabsstelle für Chancengleichheit

Ruhiye Eris, Türkischer Frauenverein

Daniela Meier, Verein Kindertagesstätten Liechtenstein

Anne Gerhards, Zonta Club Vaduz

Petra Brunhart, Kommission für Gender und Diversity der Hochschule Liechtenstein